



DIEP LDSAU

Reglement

Zentrum Rheinauen

Vom Gemeinderat Diepoldsau erlassen am:

7. Mai 2024

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

30. Mai 2024 bis 28. Juni 2024

Gültig ab:

1. Juli 2024

Reglement, Zentrum Rheinauen

vom 7. Mai 2024

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Diepoldsau erlässt, gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 30 der Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Diepoldsau vom 28. März 2012, folgendes Reglement:

Art. 1

Trägerschaft	Die Einheitsgemeinde Diepoldsau ist Trägerin des Zentrums Rheinauen.
Rechtsform	Das Zentrum Rheinauen wird als unselbstständiges Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.
Zweck	<p>Das Zentrum Rheinauen, Diepoldsau, bietet betagten oder pflegebedürftigen Menschen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen, eine den Bedürfnissen angepasste und zukunftsorientierte Wohnmöglichkeit, Betreuung und Pflege.</p> <p>Das Zentrum Rheinauen wird als politisch und religiös neutrale Institution geführt.</p> <p>Die Institution gliedert sich in</p> <ul style="list-style-type: none">- Pflegeabteilungen, inkl. einer geschützten Abteilung für Menschen mit Demenz und ein Angebot für Kurzaufenthalte (Ferienaufenthalte), und- das Betreute Wohnen (Wohnungen im Hauptgebäude sowie an der Heimstrasse 10A)

Art. 2

Organisation a) Aufsicht	<p>Die oberste Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Stelle zuständig ist.</p> <p>Er wählt die Zentrumskommission und die Institutionsleitung.</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Beschlussfassung über Anträge der Zentrumskommission;b) die Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse der Zentrumskommission;c) den Erlass des Personalreglements und der Personalverordnung für die Mitarbeitenden;d) den Erlass der Taxordnung;e) die Festlegung des Leitbilds und des Betriebskonzepts, allenfalls auf Antrag der Zentrumskommission.
-----------------------------	--

- b) **Zentrumskommission** Die Zentrumskommission übt die unmittelbare Aufsicht über das Zentrum Rheinauen aus. Die Zentrumskommission kontrolliert die operative Leitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit. Werden aufgrund von Kontrollen Mängel in der Betriebsführung, Betreuung oder Pflege festgestellt, erlässt die Zentrumskommission entsprechende Weisungen an die Institutionsleitung.
- Die Zentrumskommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Die Mitglieder decken mit ihrer fachlichen Qualifikation den pflegerischen, sozialen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Bereich ab.
- Die Mitglieder der Zentrumskommission sind mit der Institutionsleitung weder verwandtschaftlich noch in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung verbunden. Die Institutionsleitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden sind nicht Mitglied der Zentrumskommission.
- Die Institutionsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Zentrumskommission teil.
- Die Zentrumskommission bereitet die Geschäfte zuhanden des Gemeinderates vor und stellt Antrag.
- Die Zentrumskommission begründet und beendet die Arbeitsverhältnisse von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern des Zentrums Rheinauen¹.
- Die Zentrumskommission erlässt die Wegleitung A-Z und stimmt dem Musterpensionsvertrag zu.
- c) **Betriebsleitung** Die Betriebsleitung führt die Geschäfte des Zentrums Rheinauen bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit.
- Die Betriebsleitung setzt sich aus der Institutionsleitung, der Pflegedienstleitung, der Leitung Hauswirtschaft und der Leitung Gastronomie zusammen.
- Die Betriebsleitung bereitet die Anträge zu Handen der Zentrumskommission vor.
- d) **Institutionsleitung** Der Institutionsleitung obliegt insbesondere:
- a) der Vorsitz der Betriebsleitung
 - b) die Organisation und operative Führung des Zentrums Rheinauen
 - c) die fachgerechte und kostendeckende Betriebsführung.
 - d) die Wahl des übrigen Personals
 - e) die Kompetenz zum Abschluss des Pensionsvertrags und Mietvertrags Betreutes Wohnen in Kollektivunterschrift mit der Pflegedienstleitung.
- Der Aufgaben- und Kompetenzbereich der Institutionsleitung wird im Stellenbeschrieb festgelegt, welcher vom Gemeinderat genehmigt wird.

Art. 3

- Aufnahme
- a) **Grundsatz** Das Zentrum Rheinauen steht in erster Linie Einwohnern oder Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Diepoldsau offen. Wenn es die Platzverhältnisse zulassen, können auch auswärtige Personen berücksichtigt werden.
- b) **Anmeldung** Aufnahme gesuche sind der Institutionsleitung schriftlich einzureichen.

¹ Art. 10 Personalreglement der Politischen Gemeinde Diepoldsau

- c) Aufnahmeentscheid Über die Aufnahme entscheidet die Institutionsleitung.

Art. 4

- Ein- und Austritt
a) Eintritt Der Eintritt erfolgt nach bestätigter Aufnahme und vorheriger Vereinbarung mit der Institutionsleitung.

Der Ein- und Austrittstag gilt als Pensionstag.

- b) Austritt Der Austritt aus dem Zentrum Rheinauen ist jederzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalendermonats möglich.

Vorbehalten bleibt der Austritt infolge besonderer Pflegebedürftigkeit.

- c) Wechsel
Pflegeabteilung Über die Notwendigkeit und den Vollzug eines Wechsels zwischen der allgemeinen Pflegeabteilung und der Demenzabteilung entscheidet die Institutionsleitung nach Rücksprache mit den Angehörigen.

- d) Kündigung In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Wegleitung A-Z wiederholt missachtet wird, die Betreuung und die Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, oder Zahlungsausstände bestehen, kann die Zentrumskommission nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person oder ihrer Interessensvertretenden das Aufenthaltsverhältnis auflösen. Das Aufenthaltsverhältnis kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des folgenden Monats gekündigt werden.

- e) Reservation Wird ein Zimmer bis zum Eintritt reserviert, ist die Tagestaxe abzüglich der Ermässigung gemäss Art. 5d zu bezahlen.

Reservierungen sind für max. 30 Tage möglich.

- f) Todesfall Im Todesfall erlischt das Aufenthaltsverhältnis sofort. Die Tagestaxe, abzüglich der Ermässigung, wird gemäss der gültigen Taxordnung verrechnet.

Art. 5

- Pensionspreise Die Aufenthaltskosten im Zentrum Rheinauen setzen sich zusammen aus

- a) Festlegung
- den durch den Gemeinderat festgelegten Pensionstaxen
 - den durch den Gemeinderat festgelegten Betreuungstaxen
 - den Pflege taxen nach Pflegeaufwand
 - den bezogenen zusätzlichen Leistungen

Änderungen der Pensions- und/oder der Betreuungstaxen werden den Bewohnenden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben.

- b) auswärtige
Bewohnende Der Gemeinderat kann in der Taxordnung einen Zuschlag zur ordentlichen Pensionstaxe für auswärtige Bewohnende festlegen.

- c) Pensionstaxe In der Pensionstaxe inbegriffen sind:
- das zur Verfügung gestellte Zimmer
 - die Mitbenützung der allgemeinen Räume, Einrichtungen und Anlagen
 - Lift, Licht, Heizung, Warmwasser, Reinigung des Zimmers
 - Waschen und Bügeln des normalen Wäschebedarfes
 - ein abwechslungsreiches Aktivierungs- und Unterhaltungsprogramm
 - die Verpflegung
- d) Betreuungstaxe Das Pflege- und Betreuungspersonal erbringt Leistungen, die nicht durch die Krankenversicherung und Restfinanzierung gedeckt sind. Diese Leistungen werden durch die Betreuungstaxe finanziert.
- e) Pflorgetaxe Die Pflorgetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege sowie für die persönliche Betreuung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.
- Bei Abwesenheit der entsprechenden Bewohnenden entfällt die Pflorgetaxe.
- f) zusätzliche Leistungen / private Auslagen Zusätzliche Leistungen bzw. private Auslagen werden den Bewohnenden gemäss Taxordnung separat weiterverrechnet.
- g) Rechnungsstellung Eine detaillierte Rechnung wird monatlich gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Nachhinein.
- h) Sicherheitsleistung Vor dem Eintritt ist ein Depot zu leisten. Dieses wird ohne Zinsvergütung bei Auflösung des Pensions- oder Mietvertrags zurückerstattet bzw. mit noch offenen Forderungen, inkl. allfälligen Haftpflichtansprüchen, des Zentrums Rheinauen verrechnet.
- i) Ermässigung Eine im Tarif festgelegte Reduktion des Pensionspreises wird gewährt bei:
- Spital- und ärztlich verordneten Kuraufenthalten
 - Ferien- und andere Abwesenheit für max. 30 Tage pro Jahr

Art. 6

- Betreutes Wohnen
- a) Festlegung Die Aufenthaltskosten im Betreuten Wohnen setzen sich zusammen aus
- den durch den Gemeinderat festgelegten Wohnungspreisen
 - den durch den Gemeinderat festgelegten Betreuungstaxen bei ambulanter oder stationärer Pflege
 - den Pflorgetaxen nach Pflegeaufwand
 - den bezogenen zusätzlichen Leistungen
- Änderungen der Aufenthaltskosten im Betreuten Wohnen werden den Bewohnenden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben.

Art. 7

- Seelsorge Die religiöse Betreuung ist den örtlichen Seelsorgern anvertraut. Es steht den Bewohnenden frei, einen anderen Geistlichen ihrer Wahl oder Bekenntnisse beizuziehen. Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt.
- Es steht ein Andachtsraum (Hauskapelle) zur Verfügung.

Art. 8

- Krankheit und Todesfall Die Wahl des Arztes ist frei. Die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Medikamente gehen zulasten der Bewohnenden.
- a) Arztwahl
- b) Spitaleinweisung Eine Einweisung in ein Spital erfolgt nur im Einverständnis der Bewohnenden und/oder deren Angehörigen.
- c) Verlegung Eine Verlegung in eine andere Institution erfolgt nur in Ausnahmefällen (z.B. aufgrund eines speziellen Pflegebedarfs), dies in Absprache mit den Bewohnenden und/oder deren Angehörigen sowie dem zuständigen Arzt.
- d) Todesfall Bei Todesfall nimmt die Institutionsleitung Verbindung mit den Angehörigen auf, um die notwendigen Anordnungen zu besprechen. Sind keine Angehörigen erreichbar, entscheidet die Institutionsleitung über notwendige Anordnungen und Massnahmen.
- Das Zimmer bzw. die Wohnung ist nach Weisung der Institutionsleitung zu räumen.

Art. 9

- Persönliche Gegenstände Alle Zimmer sind mit einem Pflegebett, Nachttisch und Einbauschränk ausgestattet.
- a) Möbel Das Zimmer kann den eigenen Bedürfnissen entsprechend persönlich möbliert werden.
- Ausserhalb des Zimmers dürfen keine Möbelstücke deponiert oder aufgestellt werden.
- b) Kleider, Wäsche, Toilettenartikel Mitzubringen sind genügend Kleider und Leibwäsche, sowie alle Toilettenartikel.
- Bettwäsche, Waschlappen, Körper-, Trocknungs- und Badetücher werden vom Zentrum Rheinauen zur Verfügung gestellt.

Art. 10

- Versicherung Die Kranken- und Unfallversicherung, die Hausrat-, Diebstahl- sowie Privathaftpflichtversicherung sind Sache der Bewohnenden. Die Kosten gehen zu ihren Lasten.

Geld- und Wertsachen Für Wertsachen und Bargeld übernimmt das Zentrum Rheinauen keine Haftung.

Art. 11

Rechte und Pflichten
a) Pflegerecht Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen. Im Zentrum Rheinauen wird die Pflege und der Aufenthalt in der Regel bis an das Lebensende garantiert (Pflegegarantie).

b) Beschwerderecht Beschwerden über Angestellte oder Bewohnende des Zentrums Rheinauen sind bei der Institutionsleitung anzubringen.
Beschwerden über die Institutionsleitung sind an die Zentrumskommission zu richten.

c) Rechtsmittel Gegen Verfügungen der Zentrumskommission kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 12

Grundlagen
Aufenthaltsverhältnis Weitere Rechte und Pflichten sind in der Wegleitung A-Z festgelegt. Grundlage für das Aufenthaltsverhältnis bilden das Heimreglement, die Wegleitung A-Z und die Taxordnung. Diese Unterlagen erhalten die Bewohnenden durch die Institutionsleitung vor Eintritt.

Art. 13

Aufhebung bisheriges Recht Das Reglement des Zentrums Rheinauen vom 26. März 2013 wird mit Inkraftsetzung dieses Reglementes aufgehoben.

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Ralph Lehner
Die Ratsschreiberin

Andrea Hanselmann